

Geringfügige Beschäftigung

Der Arbeitnehmer ist grundsätzlich von der Sozialversicherung befreit, wenn das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung regelmäßig im Monat 400,00 € nicht übersteigt. Der Arbeitgeber hat aber für geringfügig Entlohnte, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei sind, dennoch folgende Pauschalabgaben zu zahlen:

Arbeitsentgelt			400,00 €
Der Beschäftigte ist in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert (darunter fallen Pflicht- und Familienversicherung sowie eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung)	13,00 %	52,00 €	
Beitrag zur Rentenversicherung	15,00 %	60,00 €	
Sie zahlen als Arbeitgeber Umlagen zum Ausgleichsverfahren (Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit)	0,60 %	2,40 €	
Sie zahlen als Arbeitgeber Umlagen zum Ausgleichsverfahren (Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bei Schwangerschaft/Mutterschaft)	0,07 %	2,80 €	
Sie zahlen als Arbeitgeber Abgabe Insolvenzgeldumlage Abgaben	0,10 %	0,40 €	
Der Verdienst wird nicht über die Lohnsteuerkarte versteuert, so dass die einheitliche Pauschsteuer in Höhe von 2% zu zahlen ist	2,00 %	8,00 €	
Gesamt Beiträge	30,77 %	123,08 €	
Gesamt Aufwand Personal			523,08 €